

59. Urtheil vom 30. April 1892

in Sachen Unfallversicherungsgesellschaft Le Soleil
gegen Jura-Simplon-Bahngesellschaft.

A. Durch Urtheil vom 12. Februar 1892 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern erkannt:

Die Klägerschaft, Unfallversicherungsgesellschaft Le Soleil ist mit ihren Klagsbegehren abgewiesen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff die Klägerin die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt ihr Anwalt, es sei, in Abänderung des angefochtenen Urtheils, der Klägerin das Rechtsbegehren ihrer Klage zuzusprechen.

Dagegen beantragt der Anwalt der Beklagten, es sei die gegnerische Beschwerde und damit auch die Klage abzuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung.

1. Der Bauunternehmer Christian Rungger-Walt war bei der Versicherungsgesellschaft Le Soleil in Paris laut Police Nr. 163 d. d. St. Moritz, 8. September 1883 gegen Unfall versichert und zwar für den Fall des Todes zu Gunsten von Frau und Kindern mit einer Summe von 20,000 Fr. Am Abend des 14. März 1887 begab sich Rungger von Nidau aus auf den Rückweg nach seiner in Alfermee liegenden Wohnung, zu welchem Zwecke er ordnungsgemäß einen Straßenübergang der Linie Biel-Neuenstadt zu überschreiten hatte. Als nun am 14. März der fahrplanmäßig um 6 Uhr 33 M. Abends von Biel nach Neuenburg abfahrende, an diesem Tage indeß etwas verspätete Zug Nr. 68 der Jura-Bern-Luzern-Bahn in die Station Zwann einfuhr, wurde Rungger dort, in der Weiche eines Nebengeleises eingeklemmt, schwer verletzt aufgefunden; es steht fest, daß er auf irgend einer Stelle zwischen Biel und Zwann vom Bahnzuge erfasst und bis zu dem Orte, wo er aufgefunden wurde, geschleppt worden sein muß. Er erlag bald nach seiner sofort bewerkstelligten Ueberführung nach dem Spital in Biel seinen Verletzungen. Die Hinterlassenen, die Wittve Josephine geb. Walt und die Tochter Wenga Alice Rungger, belangten nunmehr die Versicherungs-

gesellschaft Le Soleil aus der Police vom 8. September 1883 auf Bezahlung der Versicherungssumme von 20,000 Fr. Die Versicherungsgesellschaft bestritt ihre Schuldpflicht, weil Rungger in bahnpolizeiwidriger Weise den Bahnkörper betreten haben müsse und dadurch seinen Tod verschuldet habe; eventuell erhob sie Widerklage mit den Begehren: 1. Die Kläger seien schuldig, anzuerkennen, daß mit der Bezahlung der ihnen zugesprochenen Versicherungssumme bis zu ihrem Belaufe die Entschädigungsansprüche, welche ihnen wegen des Unfalles des C. Rungger gegenüber Dritten und speziell gegenüber der Bahngesellschaft zustehen mögen, auf die Beklagte übergehen; 2. Eventuell: Die Kläger seien schuldig, der Beklagten gegen Bezahlung der ihnen vom Gerichte zugesprochenen Versicherungssumme bis zu ihrem Belaufe die Entschädigungsansprüche abzutreten, welche ihnen wegen des Unfalles des C. Rungger gegenüber Dritten und speziell gegenüber der Bahngesellschaft zustehen mögen. Die Widerklage stützt sich auf Art. 10 der allgemeinen Versicherungsbedingungen, welche in der Police (und zwar neben einander in französischer und deutscher Sprache) abgedruckt sind. In französischer Sprache lautet der Art. 10: « Subrogation. La Compagnie est subrogée, pour poursuivre comme elle l'entendra, jusqu'à concurrence des sommes qu'elle aura payées à l'assuré, le recours qui lui appartient contre les auteurs et les personnes responsables de l'accident. » In deutscher Sprache dagegen: „Subrogation. Die Gesellschaft ist subrogirt, um nach ihrem Gutdünken bis zum Betrag der von ihr dem Versicherten ausbezahlten Summen, den Rekurs zu verfolgen, der ihr gegen die Urheber des Unfalles oder die dafür verantwortlichen Personen zusteht.“ Die Erben Rungger gaben in ihrer Replik über die Widerklagsbegehren die folgende „Erklärung“ ab: „Die Kläger „anerkennen die in Art. 10 der Versicherungsbedingungen erwähnte Subrogation der Gesellschaft für den Fall des Zuspruches „des Klagsbegehrens in dem Sinne, daß die Gesellschaft nach „ihrem Gutdünken bis zum Betrage der von ihr den Erben „Rungger ausbezahlten Summe den ihr gegen die Urheber des „Unfalles oder die dafür verantwortlichen Personen zustehenden „Rekurs verfolgen mag; sie übernimmt jedoch in dieser Richtung

„keine Garantie. Sollte sich die Beklagte mit dieser Erklärung nicht begnügen, so wird das Begehren gestellt, es seien die zwei eventuellen Widerklagsbegehren, soweit sie ein Mehreres verlangen, abzuweisen.“ In seiner Duplik behaftete der Soleil die Erben Rungger bei ihrer Erklärung. Dagegen nahm er die von denselben gemachte Einschränkung, daß sie in dieser Beziehung keinerlei Garantie zu übernehmen hätten, nicht an und sagte weiter: „Der Soleil ist zwar damit einverstanden, daß die Erben Rungger eintretendfalls nicht für die Zahlungsfähigkeit der Urheber des Unfalles einzustehen haben und macht auf nichts anderes Anspruch, als auf die Exekution des Versicherungsvertrages d. h. er verlangt einfach die Subrogation in die Entschädigungsansprüche, welche den Erben Rungger gegenüber den allfälligen Urhebern des Unfalles zustehen mögen, in ihrem Werth oder Unwerth, immerhin in dem selbstverständlichen Sinne, daß der Soleil von den Erben Rungger in die Lage gesetzt wird, diese Entschädigungsansprüche in gleicher Weise geltend machen zu können, wie die Klägerin im Falle wäre es zu thun und daß demnach die Klägerin der Beklagten für die nachtheiligen Folgen jeder durch das Verhalten der Klägerin allfällig herbeigeführten Beeinträchtigung des Regresses gegen die angeblichen Urheber des Unfalles haftet, sei es z. B. daß sie den Entschädigungsanspruch verjähren läßt, sei es, daß sie sich mit den angeblichen Urhebern des Unfalles ohne Zustimmung der Beklagten abfindet, sei es, daß sie selbständig den Prozeß gegen die angeblichen Urheber erhebt und denselben unordentlich und in Folge dessen ganz unglücklich oder doch nicht in befriedigender Weise durchführt, sei es daß sie gegen die vermeintlichen Urheber des Unfalles den Abstand erklärt, und dergleichen. — Die hierseitigen Widerklagsbegehren wurden nie anders verstanden. Die Klägerin hat sich nunmehr in unumwundener Weise auszusprechen, ob sie sich denselben unterziehen will oder nicht. Geschieht dies nicht in befriedigender Weise, so werden die Gerichte die beiden Widerklagsbegehren zu beurtheilen haben.“ Hierauf entgegneten die Erben Rungger in ihrer Schlußvorkehr: „Die von uns im Eingang der Replik abgegebene Erklärung ist deutlich genug. Die Subrogation ist zugegeben und damit ist dem Verlangen der Gegenpartei Genüge

„gethan. Wir wüßten nicht, was wir noch zu sagen hätten. Die Gerichte mögen dereinst prüfen, ob noch ein Weiteres nöthig wäre.“ Durch Urtheil vom 26. Juli 1888 sprach der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern den Klägern ihr Klagebegehren zu, wies dagegen die Beklagte „mit den Rechtsbegehren der Widerklage, so weit sie streitig sind und im Sinne der Erwägungen ab.“ In den Erwägungen ist rücksichtlich der Widerklagebegehren ausgeführt: Die Beklagte verlange vom Gerichte, daß dasselbe die Bedeutung, welche dem Art. 10 der Policebestimmungen zukomme, jetzt schon feststellen solle. Allein die Beklagte habe in der Begründung dieser Feststellungsklage ein rechtliches Interesse, welches sie daran habe, daß das Gericht jetzt schon den Art. 10 der Policebestimmungen interpretire und dessen Bedeutung feststelle, weder behauptet noch nachgewiesen. Da es somit an der ersten wesentlichen Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Feststellungsklage fehle, so müsse die Widerklage, so weit streitig, abgewiesen werden. Dieses Urtheil wurde von der Versicherungsgesellschaft an das Bundesgericht gezogen, von diesem aber durch Entscheidung vom 8. Dezember 1888 bestätigt. Bei Auszahlung der Versicherungssumme im Jahre 1889 suchte der Anwalt der Versicherungsgesellschaft von den Erben Rungger die Unterzeichnung einer von ihm redigirten Quittung und Abtretung auszuwirken, in welcher gesagt war, die Versicherungsgesellschaft sei nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen bis zum Betrage der den Erben Rungger ausbezahlten Summe und der Prozeßkosten in die letztern gegenüber den Urhebern des Unfalles oder den dafür verantwortlichen Personen zustehenden Entschädigungsansprüche subrogirt und es treten die Erben Rungger dem Soleil alle daherigen Ansprüche ohne Gewähr ab. Der Anwalt des Soleil bemerkte dabei: „Der Akt muß in dieser Form redigirt werden, damit sich der Soleil im Regreßprozeß gegen die Bahngesellschaft als Rechtsnachfolger der Erben Rungger bezüglich der Ersatzansprüche dieser letztern gegenüber den Personen resp. der Eisenbahn, welche den Unfall nach Mitgabe der ergangenen Urtheile verschuldet haben, ausweisen kann.“ Die Erben Rungger ertheilten indeß die verlangten Unterschriften nicht. Nunmehr klagte die Versicherungsgesellschaft Le Soleil

gegen die Jura-Simplon-Bahngesellschaft (als Rechtsnachfolgerin der Jura-Bern-Luzern-Bahn) auf Ersatz des Schadens, welchen den Erben Kungger durch die Tödtung ihres Ehemannes und Vaters entstanden sei. Sie führte aus: Die Tödtung des C. Kungger sei beim Betriebe der Bahn der Beklagten erfolgt, diese sei also den Hinterlassenen Schadenersatzpflichtig. Der Schaden sei auf 23,000 Fr. zu taxiren. Der Soleil habe den Erben Kungger an Versicherungssumme sammt Zins 21,679 Fr. 45 Cts. und an Prozeßkosten 1400 Fr., zusammen also 23,079 Fr. 45 Cts. bezahlt. Nach dem Art. 10 der Versicherungsbedingungen der Kunggerschen Police und nach der von den Erben Kungger in ihrer Replik vom 28. Dezember 1888 abgegebenen Erklärung sei der Soleil für die von ihm diesen Erben bezahlten Beträge in die Ansprüche subrogirt, welche den Hinterlassenen Kungger gegenüber der Bahngesellschaft zustehen. Danach fordere der Soleil von der letztern die Bezahlung einer Summe von 23,079 Fr. 45 Cts. sammt Zins à 5% vom 30. Januar, eventuell vom 4. März 1889 hinweg.

2. Die klagende Versicherungsgesellschaft verfolgt nicht einen eigenen sondern einen von den Hinterlassenen des C. Kungger abgeleiteten Schadenersatzanspruch. Sie behauptet nicht, durch die Tödtung des C. Kungger als eine von der Bahngesellschaft begangene oder zu vertretende unerlaubte Handlung in eigenen Vermögensrechten geschädigt und daher gemäß Art. 50 D.-R. jure proprio ersatzberechtigt zu sein; sie macht vielmehr als behauptete Rechtsnachfolgerin der Hinterlassenen des C. Kungger diejenigen Schadenersatzansprüche geltend, welche diesen letztern gemäß Art. 2 und 5 des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes gegenüber der Bahngesellschaft zustehen. Einer Prüfung der Frage, ob dem Versicherer bei körperlicher Verletzung oder Tödtung des Versicherten durch schuldhafte That eines Dritten selbständige Schadenersatzansprüche gegen letztern oder den für seine That Verantwortlichen zustehen, bedarf es also nicht. Dagegen muß sich fragen, ob, was von der Beklagten bestritten wird, die Schadenersatzansprüche der Hinterlassenen des C. Kungger auf die Versicherungsgesellschaft übergegangen seien.

4. Diese Frage ist unzweifelhaft nach schweizerischem und nicht

etwa nach dem französischen, am Gesellschaftssitze geltenden Rechte zu beurtheilen. Da das bernische Recht besondere Bestimmungen über den Versicherungs- speziell den Unfallversicherungsvertrag nicht enthält, so sind die allgemeinen Grundsätze des eidgenössischen Obligationenrechtes maßgebend. Nun kann zunächst kein Zweifel darüber obwalten, daß hier keiner der Fälle vorliegt, wo nach ausdrücklicher Vorschrift des Obligationenrechtes eine Forderung von Gesetzes wegen auf einen Dritten übergeht. Der Versicherer, welcher die Versicherungssumme bezahlt, erfüllt damit lediglich seine eigene vertragliche Verpflichtung, nicht aber leistet er für einen Dritten. Es kann somit weder die Anwendung des Art. 126 Ziff. 3 noch etwa diejenige der Art. 79 und 168 D.-R. in Frage kommen. Dagegen könnte behauptet werden, daß nach einem in der Natur der Sache begründeten und daher in der Rechtsgewohnheit anerkannten allgemeinen Grundsätze des Affekuranzrechtes, welcher auch für das Herrschaftsgebiet des Obligationenrechtes gelten müsse, der Versicherer mit der Bezahlung der Versicherungssumme von Rechtswegen in die Rechte des Versicherten oder seiner Hinterlassenen gegen den Thäter oder die für diesen verantwortlichen Personen eintrete. Allein ein derartiges allgemeines Prinzip des Affekuranzrechtes besteht in der That nicht. Allerdings bestimmen manche Gesetze, daß der Versicherer, welcher den Schaden bezahlt habe, in alle Rechte eintrete, welche der Versicherte aus solchem Schaden gegen Dritte haben möge (siehe z. B. die Citate bei Lewis, Lehrbuch des Versicherungsrechtes, S. 219) und ist dieser Satz in Doktrin und Praxis als ein aus der Natur der Versicherung fließender und daher auch abgesehen von einer positiven Gesetzesbestimmung gewohnheitsrechtlich geltender vertreten worden (vergleiche Lewis am angeführten Orte, S. 217 u. f.). Allein dieses Prinzip ist nicht einmal für das Gebiet der Sachversicherung ein allgemein anerkanntes (vergleiche dagegen z. B. für die Feuerversicherung Fuzier-Herrmann, *Répertoire général alphabétique du droit français*, V; Assurance contre l'incendie, Nr. 486 u. ff.; Bonneville de Marsangy, *Jurisprudence générale des assurances terrestres*, II. Theil, S. 316, Nummerung 3 und Table des matières s. v. Subrogation; Rivière, *Pandectes françaises*, X;

Assurance contre l'incendie, Nr. 1609 u. ff.), und noch weniger kann es für die Personenversicherung als selbstverständlicher, auch ohne spezielle gesetzliche Vorschrift geltender Grundsatz betrachtet werden (vergleiche darüber Kölli, „Die Rechte des Versicherers bei Tödtung und Körperverletzung des Versicherten gegen den Thäter oder verantwortlichen Dritten,“ in Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, XXVIII, S. 25 u. ff.; Vivante, *Il contratto di assicurazione*, III, Nr. 215). Bei der Personenversicherung, wo die Versicherung in unbefränkter Höhe statthaft ist, kann gewiß nicht ohne Weiteres gesagt werden, daß der Versicherungsnehmer oder dessen Hinterlassene, wenn sie neben der Entschädigungsleistung des Thäters noch die Versicherungssumme beziehen, in unzulässiger Weise mehrfachen Ersatz desselben Schadens erhalten.

4. Ebensovienig wie ein gesetzlicher Uebergang der Ansprüche der Hinterlassenen des C. Kungger auf die Versicherungsgeellschaft hat eine Uebertragung dieser Ansprüche durch richterliches Urtheil stattgefunden; es wurden im Gegentheil, wie die Vorinstanz zutreffend bemerkt, die auf Anerkennung des Uebergangs, resp. der Pflicht zur Uebertragung gerichteten Widerklagsbegehren der Versicherungsgeellschaft in ihrem Rechtsstreite gegen Wittve und Kind Kungger, soweit darüber überhaupt disponirt wurde, durch das vom Bundesgerichte einfach bestätigte Urtheil des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern, abgewiesen. Es kann sich also nur fragen, ob nicht eine vertragliche Uebertragung der Ansprüche, d. h. eine rechtsgültige vertragliche Abtretung derselben stattgefunden habe.

5. In dieser Beziehung kommt zunächst die Subrogationsklausel des Art. 10 der allgemeinen Bedingungen der Versicherungspolice in Betracht. Wenn der Anwalt der Beklagten heute behauptet hat, es handle sich bei der Feststellung der Bedeutung und Tragweite dieser Klausel um eine Feststellung rein thatsächlicher Natur, so daß die vorinstanzliche Entscheidung in dieser Richtung der Cognition des Bundesgerichtes entzogen sei, so erscheint dies nicht als richtig. In der That steht die rechtliche Qualifikation und Wirkung der in Art. 10 der Versicherungsbedingungen enthaltenen Willenserklärung in Frage. Unbedenklich anzuerkennen

ist nun, daß in Art. 10 nicht, wie die Beklagte behauptet, eine bloße Verwahrung eigener Rechte des Versicherers, ein Regressvorbehalt, ausgesprochen ist, sondern daß die Subrogationsklausel eine (bedingte) Abtretung eventueller zukünftiger Entschädigungsansprüche des Versicherungsnehmers gegen Dritte enthält. Allerdings ist der deutsche Text des Art. 10 inkorrektweise derart abgefaßt, daß derselbe zu der erstern Auffassung Veranlassung geben kann. Allein es ist doch völlig klar, daß Art. 10 diesen Sinn nicht haben kann. Denn ein bloßer Regressvorbehalt wäre gänzlich zwecklos und es hätte bei Vereinbarung eines solchen nicht von „Subrogation“ gesprochen werden können, da man sich ja in eigene Rechte nicht subrogiren zu lassen braucht und nicht subrogiren lassen kann. Zweifelhafter erscheint, ob die Subrogationsklausel auch Ansprüche gegen Personen umfaßt, welche für die Schadensfolgen des die Ausbezahlung der Versicherungssumme bedingenden Ereignisses lediglich kraft gesetzlicher Haftpflicht entstehen, oder ob dieselbe sich, wie die Vorinstanz andeutet, auf Ersatzansprüche beschränkt, welche auf schuldhafte Verursachung des Ereignisses sich gründen; ebenso ob die Klausel sich bloß auf Ansprüche des Versicherungsnehmers bezieht oder aber auch Ansprüche betrifft, welche dem aus dem Versicherungsvertrage zum Bezuge der Versicherungssumme berechtigten Dritten, dem Benefiziaten der Police, zustehen. Die Vorinstanz beantwortet letztere Frage mit Bestimmtheit in erstem Sinne, wonach denn die Klage schon aus diesem Grunde abgewiesen werden müßte. Denn die Versicherungsgeellschaft macht nicht Rechte geltend, welche dem Versicherungsnehmer C. Kungger zugestanden hätten, sondern Ansprüche, welche den im Versicherungsvertrage bedachten Hinterlassenen desselben kraft eigenen Rechts in Folge der Tödtung ihres Ernährers erwachsen seien. Es ist nun aber nicht unzweifelhaft, ob die gedachte Auffassung des Vorderrichters zutrifft. Für dieselbe spricht allerdings, daß die Police wiederholt zwischen assuré und bénéficiaire unterscheidet, indem sie unter assuré den Versicherungsnehmer versteht, während der dritte Bedachte als bénéficiaire bezeichnet wird. Dagegen könnte entgegen gehalten werden, daß als assuré „Versicherter“ derjenige erscheine, welchem die Leistung des Versicherers zu Gute kommen solle, da dieser gegen die aus den versicherten

Gefahren drohenden Nachteile sichergestellt, versichert werde (siehe Lewis am angeführten Orte, S. 315), daß danach in casu für den Fall der Körperverletzung der Versicherungsnehmer, für den Fall der Tödtung dagegen dessen im Versicherungsvertrage bezeichnete Angehörige „als Versicherte“ zu betrachten und in Art. 10 der Versicherungsbedingungen unter diesem Ausdrucke verstanden seien; dies um so mehr, als nicht recht einzusehen sei, warum die Versicherungsgesellschaft den Uebergang der Entschädigungsansprüche gegen den Thäter sich (wie bei der gegentheiligen Auslegung angenommen werden müßte) nur für den Fall der Körperverletzung, nicht aber für den Fall der Tödtung hätte ausbedingen sollen. Allein es mag dahingestellt bleiben, ob die eine oder andere Auslegung zutrifft. Denn selbst wenn die Subrogations- resp. Cessionsklausel sich auch auf die Ansprüche der dritten Bedachten beziehen, eine Abtretung dieser Ansprüche also von den Kontrahenten des Versicherungsvertrages gewollt sein sollte, so sind, wie die Vorinstanz richtig ausführt, diese Ansprüche durch die Cessionsklausel doch nicht wirklich auf die Versicherungsgesellschaft übertragen worden. Der Versicherungsvertrag nämlich ist einzig durch den Versicherungsnehmer C. Rungger abgeschlossen worden; Frau und Kind sind in der Police als dritte Begünstigte bezeichnet; dagegen haben sie bei Abschluß des Versicherungsvertrages nicht mitgewirkt. Durch den Versicherungsvertrag konnten also ihre Rechte nicht wirksam abgetreten werden. Vielmehr konnte durch den Versicherungsvertrag höchstens stipulirt werden, daß die Versicherungsgesellschaft den Begünstigten die Versicherungssumme nur gegen Abtretung ihrer Rechte gegen den Thäter und den für die That Verantwortlichen auszubehalten verpflichtet sei, so daß die Begünstigten, wenn sie den Anspruch aus dem Versicherungsvertrage geltend machen wollen, gegen Bezahlung der Entschädigungssumme ihre Rechte abzutreten verbunden seien. Sollte nun aber auch eine derartige Stipulation in Art. 10 der Versicherungsbedingungen wirklich enthalten sein, so würde dieselbe doch nicht bewirken, daß mit der Bezahlung der Entschädigungssumme die Rechte der begünstigten Hinterlassenen ohne Weiteres auf den Versicherer übergehen; vielmehr wäre dadurch nur eine Pflicht der Hinterlassenen begründet, ihre Rechte gegen den Em-

pfang der Entschädigungssumme abzutreten. Die wirkliche Uebertragung der Rechte könnte nur durch eine in Ausführung dieser Verpflichtung von den Hinterlassenen in rechtsgültiger Form ausgesprochene Abtretung erfolgen.

6. Da es nun im gegenwärtigen Prozesse nicht darauf ankommt, ob die Versicherungsgesellschaft von den Hinterlassenen des C. Rungger die Abtretung ihrer Rechte gegen die Bahngesellschaft zu fordern berechtigt wäre, sondern ob diese Rechte wirklich auf sie übergegangen seien, die Cessionsklausel der Police aber, wie gezeigt, einen solchen Uebergang nicht bewirkt, so muß sich fragen, ob eine Abtretungserklärung der Hinterlassenen Rungger, außerhalb der Cessionsklausel, dargethan sei. Eine solche könnte nur in den von den Hinterlassenen Rungger in dem Prozesse gegen die Versicherungsgesellschaft auf die Widerklage der letztern abgegebenen Erklärungen gefunden werden. Allein diese Erklärungen enthalten, wie mit der Vorinstanz anerkannt werden muß, eine Willenserklärung der Hinterlassenen Rungger, daß sie ihre Rechte an die Versicherungsgesellschaft abtreten, nicht. Die Hinterlassenen Rungger haben die Widerklagsbegehren der Versicherungsgesellschaft nicht anerkannt, sondern nur in allgemeinen Ausdrücken und unter Wiedergabe des völlig inkorrekten, deutschen Textes des Art. 10 der Versicherungsbedingungen ausgesprochen, daß sie die Subrogation, wie sie in diesem Artikel angeordnet sei, zugeben, dabei in ihrer Schlussvorkehr beifügend, die Gerichte mögen dereinst prüfen ob noch ein Weiteres nöthig wäre. Daraus kann, insbesondere bei der unklaren und ungenügenden Redaction des Art. 10 der Versicherungsbedingungen ein Schluß darauf, daß die Hinterlassenen Rungger damit ihnen zustehende, eigene Rechte der Versicherungsgesellschaft abtreten wollen, nicht gezogen werden. Die bloße Anerkennung der im Versicherungsvertrage stipulirten Subrogation enthält nicht eine Abtretungserklärung der Hinterlassenen, welche einzig deren Rechte übertragen könnte. Deshalb hat denn auch bei Auszahlung der Versicherungssumme die Versicherungsgesellschaft den Versuch gemacht, eine wirkliche Abtretungserklärung zu erlangen; die Hinterlassenen Rungger haben dieselbe aber verweigert. Es sind somit die Rechte der Hinterlassenen Rungger nicht wirklich auf die Versicherungsgesell-

schaft übergegangen und es ist daher die Klage wegen mangelnder Aktivlegitimation abzuweisen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung der Klägerin wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 12. Februar 1892 sein Bewenden.

60. Arrêt du 25 Mai 1892 dans la cause
Torche contre hoirs Peytrignet.

Par jugement des 8/10 Mars 1892, la Cour civile du canton de Vaud, statuant sur le litige pendant entre parties, a prononcé ce qui suit :

« La Cour repousse les conclusions de la demanderesse,
» admet les conclusions libératoires et reconventionnelles
» des défenderesses, prononce, en conséquence, la nullité de
» la reconnaissance du 1^{er} Août 1889, souscrite par Jules
» Peytrignet en faveur de Julie Torche, et condamne la de-
» manderesse à tous les dépens du procès. »

Par écriture du 25 Mars 1892, Julie Torche a recouru au Tribunal fédéral en réforme de ce jugement, concluant à ce que les conclusions prises par elle en demande lui soient allouées avec dépens.

A l'audience de ce jour, Julie Torche a repris cette conclusion, et la partie hoirs Peytrignet a, de son côté, conclu au maintien du jugement attaqué.

Statuant et considérant :

En fait :

1^o Jules fils de Frédéric Peytrignet, de Mollondins, est décédé à Donneloye le 23 Janvier 1890, à l'âge de 40 ans, laissant pour héritières Aline-Louise née Peytrignet, femme de Louis Magnenat, et Clémence-Augusta Mingard.

Julie Torche, de Cheiry (Fribourg), est intervenue au bénéfice d'inventaire de la succession Peytrignet, pour être payée d'une reconnaissance de 3000 francs, du 1^{er} Août 1889, souscrite par Jules Peytrignet et libellée en ces termes :

« Le sousigné reconnais devoir à Julie Torche de Cheiry,
» la somme de trois milles francs sur l'arrangement que j'ai
» prix avec elle le 1^{er} Août de la présente année pour motif
» grave du 29 Juillet, pour compte réglé entre nous cette
» somme sera payable au 1^{er} Février 1890.... »

Dans cette reconnaissance, l'échéance primitive du 1^{er} Novembre 1889 a été biffée et remplacée par celle du 1^{er} Février 1890.

Sur le refus de reconnaître la validité du titre invoqué, Julie Torche, en date du 2 Mars 1891, a ouvert action aux héritières de feu Peytrignet devant la Cour civile vaudoise, en payement de la dite reconnaissance.

Dans son mémoire introductif d'instance, Julie Torche qualifie l'écrit du 1^{er} Août 1889 de transaction.

Déjà en 1886, Jules Peytrignet avait eu des relations avec Julie Torche, dont la conduite était notoirement légère; elle a fait, notamment, souscrire des engagements pécuniaires par plus d'un individu ayant eu des relations avec elle.

Dès avant le 1^{er} Août 1889, Jules Peytrignet était malade; son intelligence avait notablement baissé et il avait perdu la mémoire; depuis l'automne 1888 il se livrait habituellement à la boisson. Le 25 Novembre 1888, le Dr Alfred Secretan, à Lausanne, qui avait eu Peytrignet en traitement dans sa clinique, écrivait à son sujet ce qui suit :

« C'est un homme qui commence fortement à perdre son intelligence, et j'estime qu'il ne faut pas tarder à le soigner, si on veut encore le sauver, sans quoi il dépensera toute sa fortune, et sera bientôt complètement abruti. On devrait même le faire interdire. »

Vers la fin de juillet 1889, Jules Peytrignet s'est rendu à Combremont et de là à Cheiry, chez Julie Torche. A ce moment il venait de passer une quinzaine de jours à boire hors de la maison, et il s'est montré à Cheiry en compagnie de la